

§ 57 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Schriftliche Prüfung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in

1. der ersten Einstiegsebene aus 3 Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 56 Absatz 1 und
2. der zweiten Einstiegsebene aus 6 Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 56 Absatz 2.

Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 3 Stunden in der ersten und 4 Stunden in der zweiten Einstiegsebene. Die Klausuren sind an verschiedenen Tagen zu schreiben.

(2) Das Aufsichtspersonal hat

1. vor Beginn der Prüfung die zu prüfenden Personen über die Vorschriften nach § 17 Absatz 1 bis 3 und Absatz 7 sowie § 18 zu belehren und dies aktenkundig zu machen,
2. vor Beginn der Prüfung die Kennziffern zu verlosen, welche anstelle der Namen der zu prüfenden Personen zu verwenden sind, die Kennziffern auf einer Teilnahmeliste zu vermerken und diese in einem versiegelten Umschlag der Prüfungsbehörde nach Ende der Prüfung zuzuleiten,
3. auf jeder Klausur den Zeitpunkt der Abgabe zu vermerken und die Klausuren in einem versiegelten Umschlag umgehend der Prüfungskommission zuzuleiten sowie
4. über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse eine Niederschrift zu fertigen und diese an die Prüfungsbehörde zu übermitteln.

(3) Die zu prüfenden Personen haben ihre Prüfungsklausuren ausschließlich mit einer Kennziffer zu beschriften.

(4) Den Mitgliedern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Prüfungskommissionen für die schriftliche Prüfung darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Kennziffern nach Absatz 2 Nummer 2 gewährt werden.

(5) Die schriftlichen Prüfungen können abweichend von der Durchführung in handschriftlicher Form auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 57 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/57>